

TEIL III:
RECHTSZOLOGIE
IN DER DIFFERENZIERUNGSPHASE
DER SOZIOLOGIE

Theodor Geiger: Vorstudien zu einer Soziologie des Rechts

»Niemand sollte jedoch an der heute immer noch führenden Rechtssoziologie von Theodor Geiger vorübergehen.«

(Rehbinder 1977: 44)

1. Leben, Werk und Kontext¹

Theodor Geiger, der in mehreren Gebieten der Soziologie mit seinen Werken Meilensteine des Faches vorlegte², trug mit seinen *Vorstudien zu einer Soziologie des Rechts* (Geiger 1947; 1964; 1987)³, »der einzige[n] bedeutsame[n] Neuerscheinung der Rechtssoziologie« (Luhmann 1983: 26), maßgeblich zur Vorbereitung und Entwicklung der modernen empirischen Rechtssoziologie bei (Bora 2016: 634; 2023: 111 ff.; siehe auch Hirsch 1969; Rehbinder 1977; Trappe 1978). Zugleich leistete er damit auch einen relevanten Beitrag zur Allgemeinen Soziologie (Trappe 1978; Meyer 2001).

Als Entstehungshintergrund des Werkes und Motivation dafür kann erstens Geigers aus den 1920er Jahren stammendes Interesse an Ideologien, sozialer Ordnung und am Recht als relevante, soziale Phänomene angesehen werden (z.B. Geiger 1920; 1926; 1928). Zweitens dürften seine Studien zu sozialen Ungleichheiten (Geiger 1932), seine Erfahrungen mit verschiedenen Staatsformen wie der Weimarer Republik und dem Nationalsozialismus (Geiger 1931d; 1931e) sowie seine persönliche

- 1 Ich orientiere mich maßgeblich an den biografischen Notizen in Holzhauser (2015), basierend auf Recherchen im Theodor-Geiger-Archiv (Holzhauser 2017) sowie auf Vorarbeiten von Trappe (1978), Bachmann (1995), Geißler und Meyer (1999) sowie Oberbeck und Holzhauser (2012).
- 2 Thematisch zusammenfassend lassen sich Geigers Arbeiten den Schwerpunkten der Allgemeinen Soziologie (z.B. Geiger 1931a; 1931b; 1939), Methoden der Soziologie (z.B. Geiger 1932), der sozialen Ungleichheits- und Mobilitätsforschung (z.B. Geiger 1932; 1949a), der Soziologie der Masse und Revolution (Geiger 1926; 1931c), der Ideologiekritik und Intellektuellenforschung (Geiger 1949b; 1953) sowie der Demokratietheorie (Geiger 1960) und Rechtssoziologie (Geiger 1928; 1947; 1952; 1964) zuordnen.
- 3 Zitiert wird im Folgenden nach Geiger 1964.

Emigrationserfahrung eine nicht zu vernachlässigende Rolle gespielt haben (z.B. Holzhauser 2024; Meyer 2001). Drittens, Geiger (1964: 39) selbst nennt seine Auseinandersetzung mit der Uppsala-Schule als einen zentralen Ausgangspunkt (Geiger 1946). Die Bemühungen der Uppsala-Philosophen um eine wertfreie »realistische« Rechtslehre hielt er zwar prinzipiell für erstrebenswert, aber gleichzeitig für »soziologisch unzulänglich« (Rehbinder, Einleitung zu Geiger 1987: XI). Seiner Ansicht nach muss eine emanzipierte Rechtslehre zwangsläufig »von soziologischen Ausgangspunkten her entwickelt werden [...], ja mit der theoretischen Rechtssoziologie« (40) zusammenfallen.

1891 in München geboren, 1952 auf der Überfahrt von Kanada nach Europa gestorben, studierte Geiger von 1910 bis 1914 Rechts- und Staatswissenschaften in München und Würzburg. Sein Studium schloss er nach freiwilliger Teilnahme am Ersten Weltkrieg mit einer juristischen Dissertation ab (Geiger 1919), die er als seine erste rechtssoziologische Arbeit unter dem Titel *Das uneheliche Kind und seine Mutter im Recht des neuen Staates* veröffentlichte (Geiger 1920). Darin veranschaulichte Geiger am Beispiel der Ungleichbehandlung von ehelichen und unehelichen Kindern in Fragen des finanziellen Unterhalts, dass das Rechtssystem soziale Ungleichheiten (mit) verursachen und verstärken kann und eben gerade nicht per se neutral ist, sondern vielmehr die Realität sozialer Ungleichheiten in der Gesellschaft widerspiegelt.

1919 ging Geiger nach Berlin, wo er als Journalist, Übersetzer, Statistiker sowie schließlich als Lehrender in der Erwachsenenbildung und Leiter der Volkshochschule Groß-Berlin arbeitete. In den 1920er Jahren erhielt insbesondere sein Werk *Die Masse und ihre Aktion* (Geiger 1926) internationale Aufmerksamkeit. 1928 wurde Geiger auf eine außerordentliche Professur für Soziologie mit Lehrschwerpunkt in der soziologischen Lehrer- und Lehrerinnenausbildung nach Braunschweig berufen, die 1929 nach Bleibeverhandlungen aufgrund eines Rufs an die Technische Hochschule Berlin in eine ordentliche Professur umgewandelt wurde. In Braunschweig verfasste er zudem seine berühmte sozialstrukturelle (Mobilitäts-) Studie *Die soziale Schichtung des deutschen Volkes* (Geiger 1932). In der NS-Zeit wurde er 1933 mit der Begründung der politischen Unzuverlässigkeit aus dem Berufsbeamtentum entlassen und emigrierte nach Dänemark, wo er ab 1938 die erste Professur für Soziologie in Skandinavien innehatte. Später musste Geiger weiter nach Schweden fliehen. »Auch hier entfaltet er alsbald [...] eine rege Forschertätigkeit. [...] Insbesondere mit den Angehörigen der metaphysik-feindlichen und positivistischen *Uppsala-Schule* kam Geiger [...] in einen fruchtbaren Gedankenaustausch« (Trappe 1962: 27, Hervorh. i. O., siehe z.B. auch Geiger 1946; 1979). In diesem Kontext sind seine damals bereits begonnenen *Vorarbeiten zu einer Soziologie des Rechts* (Geiger 1947) und die vertiefenden Überlegungen *Über Moral in Vergangenheit und Zukunft* (Geiger 1952; 2010) entstanden.

Nach dem Krieg kehrte Geiger auf seine Professur in Aarhus zurück und internationalisierte seine wissenschaftliche Tätigkeit immer weiter. Seine theoretisch-formale Rechtssoziologie auch empirisch forschend anzuwenden, war Geiger indessen nicht mehr vergönnt. Zwar hatte er eine empirische Studie zur Klassenjustiz geplant (40), die theoretischen Vorarbeiten mussten jedoch aufgrund seines frühen Todes im wörtlichen Sinne genau das bleiben (Trappe 1962: 18): *Vorstudien*.

2. Vorstudien zu einer Soziologie des Rechts

Als Aufgaben der Rechtssoziologie beschreibt Geiger bereits 1928, sie »sollte in einer ›materiellen Kultursoziologie des Rechts‹ und einer ›formalen Soziologie des Rechts‹ (bestehen und) in ihrer Bedingtheit durch ›tatsächliche soziale Verhältnisse‹« (Geiger, zit. n. Trappe 1962: 18) untersucht werden. In seinen *Vorstudien* sucht er denn auch nach relevanten »Antworten auf (Fragen zur) Integrationsproblematik moderner Gesellschaften« und entfaltet »eine Theorie sozialer Ordnung« (Meyer 2001: 162 f.). Diese kann über verschiedene Wege hergestellt werden, in jedem Fall beruht sie aber auf einer Koordination des Verhaltens von sozialen Gruppen in einer Gesellschaft (Deflem 2008: 92). So wie wirtschaftliche Konkurrenz für Geiger nur einen Spezialfall der sozialen Konkurrenz darstellt (Geiger 2012 (1941); Holzhauser 2015), so sei das Recht ein Spezialfall sozialer Ordnung, der »im besonderen und (wie auch) soziale Ordnung im allgemeinen als Faktizität, als *Wirklichkeitszusammenhang* zu untersuchen« sei (44 f.).

Der erste Teil des dreiteiligen Werkes ist der Beschreibung der sozialen Ordnung, also dem Zusammenleben von menschlichen Gruppen, und ihrer historischen Entwicklung (*Genesis*) gewidmet (43 ff.). Im zweiten Teil wird das Recht als Ordnungstypus eingeführt, die Herkunft (*Quelle*) des Rechts und dessen Verbindlichkeit als Rechtsnorm analysiert, d.h. die vorherigen allgemeinen Erkenntnisse werden »auf die Erscheinung der Rechtsordnung im eigentlichen Sinn« übertragen (40; 125 ff.). »Der dritte Teil steht nur in losem Zusammenhang mit den ersten beiden.« (40; 293 ff.) Geiger greift darin bestimmte Aspekte vorheriger Arbeiten und Kritik an diesen auf, darunter den Zusammenhang zwischen »Recht und Moral« (293 ff.), »Recht und Macht« (337 ff.) sowie Fragen zum »Rechtsbewußtsein« (382 ff.).⁴

Geigers Ziel ist es, »einen klar bestimmten und eindeutigen Begriff des Rechtes als sozialer Erscheinung herauszuarbeiten« (43). Dies beabsichtigt er auf zwei Weisen: erstens »durch *differenzierende Begriffsanalyse*

4 In *Über Moral in Vergangenheit und Zukunft* widmet Geiger sich dann in Gänze dem sozialen Ordnungssystem ›Moral‹ und stellt u.a. fest, »dass die

(Hervorh. i. O.) [...] zwischen dem Recht und verwandten Erscheinungen« wie »Gewohnheit, Brauch, Sitte, Satzung, Konvention, Moral« (ebd.); und zweitens indem er den »Entwicklungsprozeß [...] deskriptiv soziologisch darstellt« (44).

Geiger untersucht also die Bedingungen, unter denen das Recht im sozialen Kontext entstand und entsteht und unter denen es angewendet bzw. genutzt wird, um das Verhalten von Individuen und Gruppen möglichst berechenbar zu gestalten. Das Recht betrachtet er als einen speziellen Ordnungsmechanismus moderner Zivilisationsstufen. Originell ist daran, dass es Geiger gelingt, »den leichthin behaupteten Vorrang des Rechts vor den anderen sozialen Ordnungen endgültig« (Raiser 2013: 116) begründet zurückzuweisen.

In seiner Analyse geht es ihm dabei immer auch um Fragen der Macht sowie deren Kontrolle im Kontext von sozialen Herrschaftsverhältnissen und sozialen Ungleichheiten: »Recht ist [...] nicht das Gegenteil von Macht. Der Inhalt der Rechtsordnung [...] ist vielmehr in hohem Grad von der Machtstruktur der Gesellschaft abhängig. [...] Auf den Begriff der Macht bezogen ist das Recht eine Modalität der Machtausübung, es ist Regulation der Machtverhältnisse. Der Rechtszustand [...] ist der Zustand gebändigter Macht, [sodass] die Steuerung menschlichen Verhaltens in geregelten Bahnen erfolge.« (351 f.).

Nach Geiger umfasst »die Wesensstruktur des Menschen das zwischen-persönliche Verhältnis« (47).⁵ Zudem habe fast alles menschliche Verhalten Konsequenzen für andere. Aus diesem Grund rechneten Menschen mit ihrem gegenseitigen Verhalten; meint, sie stellen sich also in einem gewissen Rahmen darauf ein. So verstanden beruht Gesellschaft »auf einer *vitalen Interrelation* zwischen Menschen [...] in *sozialer Interdependenz*« (47 f., Hervorh. i. O.). Damit aber ein gemeinsames Leben gelingen kann, »muß der einzelne mit einiger Sicherheit voraussehen können, wie andere sich in oft wiederkehrenden, typischen Situationen verhalten werden« (48).⁶ Dies setze eine »*Koordination des Gebarens*« (ebd., Hervorh. i. O.) voraus, also eine gewisse »gegenseitige Bezogenheit des Handelns der Gruppenglieder« (ebd.). Und hier kommt die soziale Norm ins Spiel. »Law is one such specific source of social order, formed around certain norms, [...] The social reality of a norm can be

Trennung von Macht, Moral und Sitte heute ausgeprägter ist als früher« (Geiger 2011 (1952): 6).

- 5 Meyer (2001: 164) sieht hier bei Geiger Bezüge zu Adam Smith, Karl Marx, Herbert Spencer, Emile Durkheim und Georg Simmel und identifiziert wiederum bei Heinrich Popitz und Norbert Elias starke Bezugspunkte zu Geiger.
- 6 In diesen Ausführungen findet man bei Geiger (48 ff.) durchaus einige Vorgriffe auf Erving Goffmans Theorie der Interaktionsrahmung (siehe auch Meyer 2001).

inferred from its binding force to bring about a certain kind of behavior under specified conditions. The force of norms can be brought about by the group collectively, by certain segments of the group, by individual members, or by a specialized institution.« (Deflem 2008: 92; siehe 329)

Nach Geiger ist eine Orientierung an den Konsequenzen von Verhalten und deren Antizipation für dessen Koordination charakteristisch (50). Jede:r Handelnde habe stets zwischen zwei Möglichkeiten zu wählen, entweder er/sie erfüllt die Norm und stellt damit die, abweichendes Verhalten potenziell sanktionierende, Gruppen-Öffentlichkeit zufrieden, oder aber er/sie »handelt normwidrig und entgegen der allgemeinen Erwartung [...], in welchem Falle (die Gruppen-Öffentlichkeit) auf eine für ihn/(sie potenziell) unangenehme oder abträgliche Weise reagiert« (69). Dabei kann abweichendes Verhalten sanktioniert werden, muss es aber nicht zwangsläufig (z.B. nicht, wenn es unentdeckt bleibt oder das Kollektiv nachlässig ist), was in der Folge eine Unwirksamkeit der Norm im konkreten Fall zur Folge hätte. »Die Verbindlichkeit der Norm ist somit nicht nur ein Vorstellungsinhalt [...] [Sie] besitzt darüber hinaus die Eigenschaft einer in der äußeren Welt feststellbaren Tatsache. [...] Diese Korrelation läßt sich grundsätzlich [...] zahlenmäßig [...] ausdrücken« und ist damit eine graduell »meßbare Größe (Hervorh. i. O.)«, die je nach Relation zwischen handelnden Personen und Gruppen-Öffentlichkeit, d.h. je nach Kontext, strenger oder weniger streng durchgesetzt und konsequenter oder weniger konsequent befolgt wird (71 f.).

Zu beachten sei dabei, dass soziale Ungleichheiten, wie »Standes- oder Klassenunterschiede« (ebd.), aber auch Geschlecht oder Alter usw., aus vermeintlich identischen Situationen regelhaft verschiedene Konsequenzen und unterschiedliche Handlungserwartungen für die nach diesen Attributen verschiedenen Individuen erzeugen, d.h. dass es sich nicht tatsächlich um identische Situationen, sondern um verschiedene Verhaltenskontexte handelt. Bei Geiger, der in seiner Rechtssoziologie den Versuch unternommen hat, so präzise wie möglich formal-theoretisch zu argumentieren, heißt dies: »Zwei rein schematisch gesehene s (soziale Situationen, N.H.) sind in Wahrheit nicht gleich, wenn die in ihnen handelnden Personen ungleich sind. Nimmt H_1 eine andere Stellung [...] ein als H_2 , kann H_1 niemals in ganz die gleiche s geraten wie H_2 , selbst wenn er dem gleichen Satz von u (äußeren Umständen, N.H.) gegenübersteht.« (51, (Hervorh. i. O.)). Geiger geht also davon aus, dass eine strukturelle Ungleichheit zwischen Menschengruppen der Regelfall ist, d.h. dass »verschiedene Gebarensmuster gelten« (53).

Hieraus folgt, dass es nicht nur für die Individuen ein individuelles Ordnungsgefüge (ein »System von Korrelationen«, 51) gibt, sondern auch »gewisse Grundlinien, wonach Σ (die Summe der individuellen Ordnungsgefüge bzw. das Ganze, N.H.) strukturiert ist« (ebd.). Dadurch handelt es sich gleichzeitig um eine »Handelns- und Zustandsordnung

oder Aktions- und Strukturordnung« (51), wobei »[j]eder Zustand [...] als geregelte Wiederkehr von Geschehenszusammenhängen im Verlauf des Gruppenlebens verstanden werden [kann]« (52). Auf die Regelmäßigkeit des Verhaltens folge schließlich die Regelmäßigkeit als *soziale Norm* (Raiser 2013: 110). Kurzgesagt, wir sprechen nicht von Gesellschaft als Zustand, sondern von »Vergesellschaftung« (ebd.) und »Forschungsgegenstand der Soziologie ist der Ordnungsmechanismus« (57). Geselliges Leben und Ordnung gehen dabei einher und »bedingen gegenseitig einander notwendigerweise simultan« (Geiger, zit. n. Raiser 2013: 110).

In seiner historischen Analyse stellt Geiger traditionsbasierte Gemeinschaften den modernen, rechtlich geprägten Großgesellschaften gegenüber (siehe Kapitel II und III). Zunächst beschreibt er die Ordnung der primitiven, wenig differenzierten und wenig produktiven Kommunitärgemeinschaft, deren Mitglieder er als in enge Primärgruppen und Wertegemeinschaften eingebunden beschreibt. Kulturelle, politische und wirtschaftliche Funktionen seien darin eng miteinander verknüpft, so dass moralische, religiöse und sittliche Vorstellungen schwer zu unterscheiden seien. Von religiösen Vorstellungen klar abgrenzbare und unabhängige Verhaltensnormen fehlen. Geiger (1964: 125) spricht hier von einem »embryonalen Recht«, da strukturierte Rechtssysteme in diesen Gesellschaften meist nicht existieren. Die Ordnung solcher Gemeinschaften habe vor allem auf Traditionen und Bräuchen beruht, deren Einhaltung für das Wohlergehen der Gemeinschaft entscheidend ist. Aufgrund der daraus resultierenden starken sozialen Kontrolle sind Regelabweichungen sehr selten und werden spontan geahndet. Die Gemeinschaft übt ständigen Druck aus, um regelkonformes Verhalten zu gewährleisten, und homogene Wertvorstellungen minimieren die Chancen für abweichendes Verhalten. (Meyer 2001)

Das Recht wiederum sieht Geiger primär an hochentwickelte Gesellschaften gebunden, die er wegen ihrer Größe und Quantität als Groß- oder Massengesellschaften und ordnungspolitisch als Staatsgesellschaften bezeichnet. Als besondere Merkmale dieser Gesellschaftsform nennt Geiger komplexe soziale Strukturen, in denen die Trennung von Öffentlichkeit und Privatheit zentral ist. In solchen Gesellschaften agiert eine zentrale Autorität, auf der Grundlage des Rechts als Ordnungsprinzip. Der Staat hat das Monopol, Normen zu setzen, Normverstöße zu sanktionieren und Sanktionen auch tatsächlich zu verhängen. Normen sind demnach ein Instrument der sozialen Kontrolle, die ein bestimmtes Verhalten in einem bestimmten Kontext veranlassen (Raiser 2013: 110). Dazu gehören nach Geiger nicht nur die Normen selbst, sondern auch die »Reaktionsnormen« und »Sanktionsnormen« als »sekundäre Normen«, die Auskunft darüber geben, wie z.B. die richterlichen Instanzen ihre Sanktionsbereitschaft und -tätigkeit ausüben, was

wiederum selbst von der Gruppenöffentlichkeit kontrolliert wird (Raiser 2013: 114). »Was als verbindliches Recht in einer modernen Rechtsgesellschaft gehandhabt wird, ist das Endergebnis einer teils voraus kalkulierenden teils nachträglich berichtigenden gegenseitigen Anpassung und Abstimmung zwischen einer Reihe von Faktoren, deren strukturier-tes Zusammenspiel ›das Rechtsleben‹ ausmacht.« (289). Demnach handelt es sich beim Rechtssystem um einen auf Wahrscheinlichkeitschancen basierenden Prozess, in dem bestenfalls Verbindlichkeitskalküle auf Basis eines »genügende[n] Grad[s] relativer Rechtssicherheit« (290) an-gestellt werden können, um vorauszusehen, was geschieht.

Die spontanen Ordnungsmechanismen der kommunitären Gemein-schaft gehen in der Großgesellschaft verloren, die durch Werterosions-, Individualisierungs- und Differenzierungsprozesse gekennzeichnet ist. In einer solchen modernen Gesellschaft herrsche eine »Atmosphäre ano-nymer Fremdheit«. Das persönliche Interesse am Anderen ist begrenzt, obwohl die gegenseitige Abhängigkeit tatsächlich zugenommen habe. Unter diesen gesellschaftlichen Bedingungen tritt bei normwidrigem Ver-halten der Ordnungsmechanismus des Rechts an die Stelle der sponta-nen und wechselseitigen Kontrolle der informellen Öffentlichkeit. Ein im Namen der Rechtsgemeinschaft handelnder Sanktionsapparat über-nimmt die organisierte und systematisierte Kontrolle, die vorher maß-geblich der Gruppenöffentlichkeit oblag. Die ursprünglich von religiöser Folgsamkeit getragene Bindung an Handlungsnormen wird säkularisiert, die persönliche Bindung des Einzelnen an das Ordnungssystem nimmt ab. Und mit der Institutionalisierung des Rechts verschiebt sich die Bin-dung in Richtung einer verpflichtenden formalisierten (Zwangs-)Struk-tur. (Raiser 2013; Meyer 2001).

Geiger stellt fest, dass jedes Recht grundsätzlich auf Macht beruht und eine besondere Form von Herrschaft ist, die gegenwärtige und ver-gangene Macht- und Gewaltverhältnisse widerspiegelt. Er zeigt, dass die Entwicklung des Rechts oft in Willkür und Gewalt wurzelt. Dieses *rei-ne Gewaltverhältnis* wird jedoch in eine regelbasierte Herrschaft über-führt. Trotz der Betonung des gewaltsamen Ursprungs des Rechts sieht Geiger aber auch die positive Rolle des Rechts in der gesellschaftlichen Entwicklung. Das Recht sei nicht nur ein Instrument bzw. eine Methode der Machtausübung, sondern auch eine der Regulierung dieser Macht. Recht führt also zu institutionalisierter Macht, die aber zugleich durch Regeln begrenzt ist. Die Trennung von Herrschafts- und Rechtsfunktio-nen in verschiedenen Institutionen und spezialisierten Personengruppen reduziert zusätzlich die zentrale Macht, da die Autorität nun an die Ge-setze gebunden ist, unter denen diese Spezialisten in institutionalisierten Kontexten arbeiten. (Meyer 2001).

Während Max Weber die Relevanz des Legitimitätsglaubens für die Stabilität der Rechtsherrschaft betont, misst Geiger diesem Aspekt wenig

Bedeutung bei. Für ihn sind die realen Machtverhältnisse entscheidender als psychologische oder ideologische Vorstellungen. Geiger argumentiert, dass Rechtstreue eher aus realer Machtüberlegenheit als aus ideologischen Überzeugungen heraus entstehe und dass Unterworfenen häufig aus Anerkennung der bestehenden Machtverhältnisse heraus handeln, da sie eine Auflehnung, ob bewusst oder unbewusst, als riskant betrachten. Auch wenn es Legitimitätsvorstellungen geben könne, betont Geiger, dass diese sich aus früheren Machtverhältnissen heraus entwickeln und nicht notwendigerweise aus dem Respekt vor dem Recht selbst. Außerdem argumentiert Geiger, dass das Handeln von Herrschenden nicht notwendigerweise auf Basis von Loyalität gegenüber Verfassungsprinzipien geschehe, sondern vielmehr auf den realen Machtverhältnissen beruhe. Wenn sich die Herrschenden über das Verfassungsrecht hinwegsetzen können, verliert es an Bedeutung. Ändern sich die realen Machtverhältnisse und verlieren die Herrschenden an Macht, so wird auch der Glaube an die Legitimität des von ihnen gestalteten Rechts abnehmen und letztlich sich auch die Loyalität der Beherrschten gegenüber dem gültigen Rechtssystem und dessen Legitimität auflösen. (Meyer 2001) Geiger beschreibt dies auch anhand der Rechtspraxis, der Rolle von Richtern und Richterinnen sowie des juristischen Apparats und deren Einfluss auf die dynamische Formalisierung des Rechts (Raiser 2013: 113 f.).

Nach Geiger (1964: 168) lassen sich zusammenfassend sechs Eigenschaften der Rechtsordnung zur Unterscheidung »von anderen Formen geselliger Ordnung« beschreiben: 1. »ein in sich differenziertes und gegliedertes, gesellschaftliches *Groß-Integrat*«, das territorial unabhängig ist; 2. durch Zentralmacht bzw. zentrale Administration gesteuert; 3. eine »*Monopolisierung der Reaktionstätigkeit*« bzw. der Rechtsmittel sowohl zur Herstellung einer Ordnung wie auch zu deren Durchsetzung; 4. ein juristischer Apparat; 5. formale bindende Normenprozesse bzw. Normierung eines »*förmlichen Verfahrens* der Reaktionsverhängung«; und 6. eine Normierung des reaktiven Verhaltensrepertoires. Geiger »indicated that a legal system that exhibits these traits [is] the result of a society in which reactive measures have been transferred from a not organized publicity [Gruppen-Öffentlichkeit] to a special judicial body« (Hydén 2013: 80).

Geigers anschließende Untersuchung des Verhältnisses von Recht und Moral in modernen Gesellschaften verdeutlicht die unterschiedlichen Rollen und Entwicklungen der beiden Konzepte (siehe Teil VI, 293 ff.). Während Recht und Moral ursprünglich miteinander verwoben waren und durch gemeinsame Sitten und Gebräuche geprägt wurden, haben sie sich in modernen Gesellschaften deutlich voneinander abgegrenzt. In der modernen Gesellschaft haben sich säkuläre und religiöse Sphären getrennt, Recht und Moral funktionieren nun als System mit unterschiedlichen Prinzipien. Geiger betont, dass in dieser modernen Struktur

Recht und Moral auf völlig unterschiedlichen Grundlagen beruhen – das Recht auf äußeren Zwängen, die Moral auf inneren Überzeugungen. Die Modernisierung hat zu einem Werteschisma geführt, in dem verschiedene Moralvorstellungen nebeneinander existieren und oft miteinander in Konflikt stehen (311 ff.). Geiger warnt daher davor, das Recht ethisch zu begründen, da dies zu Konflikten zwischen der offiziellen Rechtsmoral und dem individuellen moralischen Bewusstsein führen könne. Der Versuch Rechtsnormen durch Moral zu legitimieren sei in einer hochdifferenzierten Gesellschaft zum Scheitern verurteilt, weswegen Geiger für einen von Werturteilen absehbenden Ansatz plädiert (325 ff.).

Geigers wertnihilistische Vorstellung von einem intellektuell humanistischen Rechtsmodell beruht darauf, dass er Werturteile nicht nur für »theoretisch illegitim« (325), sondern auch für praktisch falsch hält. Aufgrund seiner erfahrungswissenschaftlichen und eben gerade nicht rechtsphilosophischen Orientierung lehnt er es in der Analyse ab, auf Wertungen wie »gut und schlecht, gerecht und ungerecht« (Raiser 2013: 108) einzugehen, da diese für ihn rein imaginäre Begriffe sind und »unzulässige Objektivationen positiver oder negativer Gefühle« (Raiser 2013: 109) darstellten. Er plädiert für einen »praktische[n] Wertnihilismus« (325), der alle ideologischen und wertnormativen Einflüsse aus dem Denken ausschließt, d.h. auf Gefühlsregungen als scheintheoretischen Überbau verzichtet. Der moderne Mensch lebe in einer Welt, in der heterogene Moralvorstellungen dominieren. Geiger argumentiert, dass es in der modernen Gesellschaft keine »Wertgemeinschaft« (327)⁷ mehr gebe und diese vielmehr eine »Kollektivillusion« sei. Es gehe also weniger um die inneren persönlichen Beweggründe oder moralischen Wertungen des Handelns, als vielmehr um die äußere Handlung in Bezug auf ihre soziale Notwendigkeit (328). Das Recht sollte deshalb von allen moralischen Ansprüchen befreit werden und folglich nicht mithilfe von moralischem Respekt, sondern auf Basis von sozialer Interdependenz durchgesetzt werden (ebd.).

3. Diskussion und Wirkung

Zur Einordnung seines Werkes bemerkt Geiger, es sei ihm einerlei, ob man seine »Arbeit als Beitrag zur allgemeinen Rechtstheorie oder zur Rechtssoziologie betrachten will« und fügt an, dass allein entscheidend sei, sich »nicht in den Gedankensümpfen der Metaphysik und Ideologie

7 »Wertnihilistisches Denken zerstört keine Wertgemeinschaft, sondern zieht nur die philosophische Forderung aus deren Auflösung. [...] Die Verpflichtung auf die kraft der sozialen Interdependenz aufrechterhaltenen Standards und Codices bleibt unangefochten.« (327)

fest[zu]fahren« (39 f.). Paul Trappe (1964: 13) klassifiziert Geigers »Rechtsrealismus« (371) entsprechend als »tatsächlich *soziologisch*« und eben nicht als eine Philosophie des Geistes.⁸

Die Vorstudien erschienen zuerst im Jahr 1947 in der Schriftenreihe der Universität Aarhus in Dänemark, bereits dort auf Deutsch, und wurden ein Jahrzehnt nach Geigers Tod noch einmal in Deutschland im Luchterhand Verlag von Heinz Maus und Friedrich Fürstenberg, mit einer Einleitung von Paul Trappe⁹, in der Reihe »Soziologische Texte« herausgegeben (Geiger 1964). Es folgten eine Teilübersetzung ins Englische herausgegeben von Renate Mayntz (1969: 39 ff.), eine weitere Auflage im Luchterhand-Verlag im Jahr 1970 (zit. n. Rehbinders Einleitung zu Geiger 1987: VIII)¹⁰, eine Übersetzung ins Spanische (Geiger 1983) sowie eine erneute deutsche Ausgabe im Jahr 1987, herausgegeben von Manfred Rehbinders bei Duncker & Humblot.

Die erste Ausgabe wurde im deutschsprachigen Raum zwar wahrgenommen (Bruslin 1951; Legaz 1951), jedoch eher wenig rezipiert, bis sie – auch im Zuge von Nachrufen auf den inzwischen verstorbenen Geiger und dessen posthum erschienenen Werk *Ideologie und Wahrheit* (Geiger 1953) – in den frühen 1950er Jahren etwas mehr Aufmerksamkeit erhielt (Mitte bis Ende der 1950er Jahre: Rehfeldt 1953/54; König 1955; Albert 1955; 1956; Mühlmann 1957). Die stärkste Rezeptionsphase setzt mit der Luchterhand-Ausgabe (Geiger 1964) ein und endet Ende der 1960er Jahre. Es folgt eine etwas breitere Rezeptionsphase in den 1980er Jahren. Danach scheint das Interesse auch mit Blick in die 2000er Jahre abzuebben.

Thomas Raiser (2013: 115) konstatiert, dass Geiger womöglich nicht nur wegen seiner Emigration, sondern auch wegen seiner kritischen Direktheit, eher zu wenig rezipiert wurde. »Umso wichtiger ist es zu betonen, dass er die Rechtssoziologie einen großen Schritt vorangebracht hat. Sein erstes Verdienst liegt darin, deren Begriffe geklärt oder definiert zu

- 8 Geiger spricht dem Recht eine objektive Geltung ab. Für ihn ist das positive Recht nur ein »Phantasiegebilde, metaphysische und naturrechtliche Spekulation, Normenfetischismus, Ideologie« (Raiser 2013: 109). Geiger lehnt eine Begründung des Rechts auf Basis von Rechtsbewusstsein oder psychologischen Befindlichkeiten ab (ebd.).
- 9 Paul Trappe kommt das Verdienst zu, Geigers rechtssoziologische Arbeiten in den 1960er Jahren leichter zugänglich gemacht und ihnen eine gewisse Prominenz verschafft zu haben. Neben den Vorstudien veröffentlichte Trappe auch Geigers *Arbeiten zur Soziologie*, eine Auswahl an Texten, u.a. auch zur Rechtssoziologie (Geiger 1962, 1964; Trappe 1962, 1964). Seine eigene Dissertation, die er nicht publiziert hat, ist eine Auseinandersetzung mit Geigers Rechtssoziologie (Trappe 1959).
- 10 Ich konnte diese Ausgabe leider nicht in der Deutschen Nationalbibliothek (www.dnb.de) verifizieren.

haben, und zwar mit vorher unbekannter gedanklicher Schärfe und Konsequenz, die seine Terminologie als geeignetes Instrument für den wissenschaftlichen Sprachgebrauch sowohl bei theoretischen als auch bei empirischen Forschungen empfehlen.« (Raiser 2013: 116)

Aus Platzgründen kann hier nur in aller Kürze kursorisch auf Geigers Einfluss auf bzw. Bezüge zu anderen wichtigen Vertretern der Rechtssoziologie und der Allgemeinen Soziologie eingegangen werden. Thomas Meyer (2001: 162), ein Schüler Rainer Geißlers, dessen Habilitation Geigers kontinuierlicher Auseinandersetzung mit Ideologien gewidmet ist, hat einige Interpretationslinien der direkten oder indirekten Würdigung Geigers durch allgemein- und/oder rechtssoziologisch aktive Soziologen und Soziologinnen skizziert, wie Heinrich Popitz, Norbert Elias, Ralf Dahrendorf, Niklas Luhmann oder Erving Goffman, an die ich hier anschließen werde.

Meyer sieht in den Arbeiten von Heinrich Popitz einen wichtigen Einfluss Geigers, dessen Gedanken dort »eine brillante Weiterentwicklung gefunden haben« (Meyer 2001: 162).¹¹ Popitz (1993: 108 f.) erzählte in einem Symposium zum Anlass von Geigers Gesellschafts- und Normentheorie, er (Popitz) habe einmal »versucht, ein begriffliches Konzept einer allgemeinen Soziologie zu entwerfen – um dann kurz danach zu entdecken, dass vieles von dem, was ich mir zusammengebraut hatte, in den Acta Jutlandica besser durchdacht stand« (ebd.). Detailliert geht Popitz auf die »Gruppenöffentlichkeit« und die von Geiger betonte »Bedeutung der Voraussehbarkeit sozialen Handelns« ein (Popitz 1961). In sein Werk *Die normative Konstruktion von Gesellschaft* (Popitz 1980; vgl. dazu den Beitrag von Legnaro in diesem Band) und in das seiner Schüler Erhard Blankenburg, Gerd Spittler und Hubert Treiber fanden die Ideen Geigers wesentlich Eingang (Meyer 2001; Hydén 2013).

Geigers Konzeption der »sozialen Interdependenz« findet sich zudem sowohl bei Popitz, wie auch bei Norbert Elias und dessen Figurationskonzept wieder. Elias nimmt wie Geiger eine universale Interdependenz als Ausgangspunkt für jegliche Soziologie an (Meyer 2001: 164) und beide konzipieren Gesellschaft als zivilisatorischen Prozess. Hierzu passt auch die oben schon angesprochene Nähe, die man auch für Geiger und Goffman in Bezug auf soziale Interaktions- bzw. der Verhaltensnormen sowie die Kontextsteuerung durch soziale Situationen herstellen kann.

In gewisser Weise gleich mehrfach steht Ralf Dahrendorf in der sozialstrukturellen und rechtssoziologischen Tradition und insbesondere in der konflikttheoretischen Orientierung Geiger nahe. Beide sehen Konflikte als ein konstitutives Element von Gesellschaft (Meyer 2001: 164).

11 Auch für die Allgemeine (und empirische) Soziologie weisen Jochen Dreher und Michael K. Walter (2010: 291) auf Anknüpfungspunkte von Popitz zu Geigers Werk hin.

Darüber hinaus betonen beide die Relevanz des Rechts für die soziale Struktur und die soziale Integration sowie für die Regulierung von sozialen Konflikten und analysieren den Zusammenhang zwischen rechtlichen Regeln sowie Institutionen und Machtverhältnissen.

Niklas Luhmann, der wie Geiger als Vertreter des Rechtspositivismus gelten kann und der Geiger in seiner eigenen *Rechtssoziologie* intensiv rezipiert hat (Luhmann 1983; 1993; vgl. dazu die Beiträge von Schmidt/Heck und Bora in diesem Band) teilt mit Geiger die Auffassung, dass die Trennung von Moral und Recht in der modernen Gesellschaft zu einer Verlagerung der »Gesellschaftsteuerung von innerer Moral auf äußeres Recht« führt. Beide argumentieren gegen eine Rechtslegitimation qua Werten und Moral. (Meyer 2001: 182). Sie betonen die Vorteile einer solchen Verlagerung und erkennen darin einen »spezifisch modernen Modus der Verhaltenskoordination« (ebd.). Sie betrachten das Recht als »einen Ordnungsmechanismus, um die notwendige »kongruente Generalisierung normativer Verhaltenserwartungen« ohne Rekurs auf ethische Bezüge« zu gewährleisten (Meyer 2001: 183). In der Ablösung der organisatorischen Zweckstrukturen von den Motiven der Handelnden sehen sie eines der Merkmale sozialer Systeme, der diese »ihre besondere Selbststeuerungskapazität, Elastizität und Effektivität« verdanken (ebd.).

Der von Geiger eingeführte Aspekt der Verbindlichkeit und Gültigkeit von Normen kann, laut Thomas Raiser (2013: 116), in seiner Tragweite »kaum überschätzt werden«. Die empirischen Grenzen von Geigers Modell sieht Raiser allerdings darin, dass »sich die relevanten Zahlen der Einhaltung einer Norm und der Normverstöße oft nicht feststellen lassen.« (Raiser 2013: 116). Als Kritik an Geiger formuliert Raiser (2013: 117; siehe auch 2011) zudem, dass dessen theoretischer und praktischer Wert nihilismus »nicht durchzuhalten« sei.

Mit John Griffiths (2017: 105) schließend lässt sich festhalten, dass der entscheidende theoretische Gegenstand der Rechtssoziologie nicht das Recht ist, sondern die Frage nach der sozialen Kontrolle. Das Verdienst dieser Erkenntnis schreibt er, wenn auch nur in einer Fußnote, Geiger zu. Es wäre Geiger zu wünschen, dass eine erneute Rezeption seines Werkes ihn aus den Tiefen der Fußnoten und impliziten Referenzen herausheben möge und seine Aktualität und Relevanz, insbesondere mit Blick auf die Relevanz seiner Rechtssoziologie bzw. seiner Theorie der sozialen Kontrolle des Verhaltens, noch einmal neu und wieder stärker diskutiert werden würden.

Literatur

- Agersnap, Torben (2000): »Theodor Geiger: Pioneer of Sociology in Denmark«, in: *Acta Sociologica* 43 (4), 325–330.
- Albert, Hans (1955): »Theodor Geigers ›Wertnihilismus‹. Kritische Bemerkungen zu Rehfeldts Kritik«, in: *Kölner Zeitschrift für Soziologie* 7, 93–100.
- Albert, Hans (1956): »Das Werturteilsproblem im Lichte der logischen Analyse«, in: *Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft* 112 (3), 410–439.
- Bachmann, Siegfried (1995): »Theodor Geiger. Soziologe in einer Zeit ›zwischen Pathos und Nüchternheit‹«, in: Ders. (Hg.), *Theodor Geiger. Soziologie in einer Zeit ›zwischen Pathos und Nüchternheit‹*, Berlin: Duncker & Humblot, 21–69.
- Bora, Alfons (2016): »Sociology of Law in Germany: Reflection and Practice«, in: *Journal of Law and Society* 43 (4): 619–646.
- Bora, Alfons (2023): *Responsive Rechtssoziologie – Theoriegeschichte in systematischer Absicht*. Soziologische Theorie des Rechts 1, Wiesbaden: Springer VS.
- Borch, Christian (2006): »Crowds and Pathos. Theodor Geiger on Revolutionary Action«, in: *Acta Sociologica* 49 (1), 5–18.
- Bruslin, Otto (1951): *Über das juristische Denken*, Kopenhagen: Munksgaard.
- Deflem, Mathieu (2008): *Sociology of Law. Visions of a Scholarly Tradition*, Cambridge/New York: Cambridge University Press.
- Dreher, Jochen/Walter, Michael K. (2010): *Nachwort zur Einführung in die Soziologie von Heinrich Popitz*, Konstanz: Konstanz University Press, 284–300.
- Geiger, Theodor (1919): *Die Schutzaufsicht*, Breslau: Schletter.
- Geiger, Theodor (1920): *Das uneheliche Kind und seine Mutter im Recht des neuen Staates*, Breslau: Schletter.
- Geiger, Theodor (1926): *Die Masse und ihre Aktion*, Stuttgart: Enke.
- Geiger, Theodor (1928): *Die Gestalten der Gesellung*, Karlsruhe: G. Braun.
- Geiger, Theodor (1931a): *Allgemeine Soziologie. Merksätze zu den Vorlesungen*, Manuskript.
- Geiger, Theodor (1931b): Soziologie. Hauptrichtungen, Aufgaben, Verfahren, in: Vierkandt, Alfred (Hg.), *Handwörterbuch der Soziologie*, Stuttgart: Enke, 568–578.
- Geiger, Theodor (1931c): »Revolution«, in: Vierkandt, Alfred (Hg.), *Handwörterbuch der Soziologie*, Stuttgart: Enke, 511–518.
- Geiger, Theodor (1931d): »Die Mittelschichten und die Sozialdemokratie«, in: *Die Arbeit. Zeitschrift für Gewerkschaftspolitik und Wirtschaftskunde* 8 (8), 619–635.
- Geiger, Theodor (1931e): »Zur Kritik der Verbürgerlichung«, in: *Die Arbeit. Zeitschrift für Gewerkschaftspolitik und Wirtschaftskunde* 8 (8), 534–553.
- Geiger, Theodor (1932): *Die soziale Schichtung des deutschen Volkes. Soziographischer Versuch auf statistischer Grundlage*, Stuttgart: Enke.

- Geiger, Theodor (1938): Aufgabe und Schicksal des Intellektuellen, in: Gumbel, Emil J. (Hg.), *Freie Wissenschaft. Ein Sammelband aus der deutschen Emigration*, Straßburg: Sebastian-Brant-Verlag, 46–66.
- Geiger, Theodor (1939): *Sociologi*, Kopenhagen: Nyt Nordisk Forlag.
- Geiger, Theodor (1941): *Konkurrence: en sociologisk analyse*, Aarhus: Universitetsforlaget.
- Geiger, Theodor (1943): *Kritik af reklamen*, Kopenhagen: Nyt Nordisk Forlag.
- Geiger, Theodor (1946): *Debat med Uppsala om moral og ret*, Lund: Gleerup.
- Geiger, Theodor (1947): *Vorstudien zu einer Soziologie des Rechts*, Acta Jutlandica Aarskrift for Aarhus Universitet, Bd. 19, Aarhus: Universitetsforlaget.
- Geiger, Theodor (1949a): *Die Klassengesellschaft im Schmelztiegel*, Köln: Kiepenheuer.
- Geiger, Theodor (1949b): *Aufgaben und Stellung der Intelligenz in der Gesellschaft*, Stuttgart: Enke.
- Geiger, Theodor (1952): *Fortidens moral og fremtidens*, Kopenhagen: Hans Reitzel.
- Geiger, Theodor (1953): *Ideologie und Wahrheit*, Stuttgart: Humboldt-Verlag.
- Geiger, Theodor (1960): *Die Gesellschaft zwischen Pathos und Nüchternheit*, Aarhus: Universitetsforlaget.
- Geiger, Theodor (1962): *Arbeiten zur Soziologie. Methode. Moderne Großgesellschaft. Rechtssoziologie. Ideologiekritik. Ausgewählt und eingeleitet von Paul Trappe*, Neuwied a. Rh.: Luchterhand.
- Geiger, Theodor (1964): *Vorstudien zu einer Soziologie des Rechts*, Neuwied a. Rh.: Luchterhand.
- Geiger, Theodor (1979): *Über Moral und Recht*, Berlin: Duncker & Humblot.
- Geiger, Theodor (1983): *Estudios de sociología del derecho*. 1. Aufl., México: Fondo de Cultura Económica.
- Geiger, Theodor (1984): *Erwachsenenbildung aus Distanz und Verpflichtung*, Bad Heilbrunn: Klinkhardt.
- Geiger, Theodor (1987): *Vorstudien zu einer Soziologie des Rechts*, 4. Aufl., Berlin: Duncker & Humblot.
- Geiger, Theodor (2011): *Über Moral in Vergangenheit und Zukunft*, Frankfurt: Peter Lang.
- Geiger, Theodor (2012): *Konkurrenz*, Frankfurt: Peter Lang.
- Geiger, Theodor (2013): *Kritische Betrachtungen über Reklame*, Frankfurt: Peter Lang.
- Geißler, Rainer/Meyer, Thomas (1999): »Theodor Geiger«, in: Kaesler, Dirk (Hg.), *Klassiker der Soziologie*, Bd. 1: Von Auguste Comte bis Norbert Elias, München: C. H. Beck, 278–295.
- Griffiths (2017): »What is sociology of law? (On law, rules, social control and sociology)«, in: *The Journal of Legal Pluralism and Unofficial Law* 49 (2), 93–142.

- Hirsch, Ernst E. (1969): »Rechtssoziologie«, in: Eisermann, Gottfried (Hg.), *Die Lehre von der Gesellschaft*, 2. Aufl., Stuttgart: Enke, 159.
- Holzhauser, Nicole (2015): »Konkurrenz als Erklärungsansatz im Werk Theodor Geigers. Untersucht am Beispiel der sozialen und wirtschaftlichen Konkurrenz als Triebfeder des Strukturwandels der Öffentlichkeit«, in: Endreß, Martin/Lichtblau/Klaus/Moebius, Stephan Moebius (Hg.), *Zyklus 1. Jahrbuch für Theorie und Geschichte der Soziologie*, Wiesbaden: Springer VS.
- Holzhauser, Nicole (2017): »Theodor-Geiger-Archiv, Braunschweig«, in: *Handbuch Geschichte der Soziologie*, Wiesbaden: Springer VS, 1–4.
- Holzhauser, Nicole (2024): »Theodor Geigers Soziale Schichtung des deutschen Volkes und die Mittelstände im Zeichen des Nationalsozialismus – Eine Analyse des Entstehungskontextes«, in: Acham, Karl/Moebius, Stephan (Hg.), *Die Soziologie der Zwischenkriegszeit*, Bd. 3, Wiesbaden: Springer VS, i.E., 521–555.
- Hydén, Hakan (2013): »Pioneers in Nordic Sociology of Law«, in: *REDES – Revista Eletronica Direito e Sociedade* 1 (1), 77–90.
- König, René (1995): »Theodor Geiger (1891–1952). Nekrolog«, in: Bachmann, Siegfried (Hg.), *Theodor Geiger. Soziologie in einer Zeit ›zwischen Pathos und Nüchternheit‹*, Berlin: Duncker & Humblot, 13–20.
- Legaz, Luiz (1951): »T. Geiger: ›Vorstudien zu einer Soziologie des Rechts‹ (Buchbesprechung)«, in: *Revista Internacional de Sociología* 34 (9), 529–533.
- Luhmann, Niklas (1983): *Rechtssoziologie*, 2. erw. Aufl., Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Mayntz, Renate (Hg.) (1969): *Geiger, Theodor on Social Order and Mass Society*, herausgegeben und eingeleitet von Renate Mayntz, Chicago: University of Chicago Press.
- Meyer, Thomas (2001): *Die Soziologie Theodor Geigers: Emanzipation von der Ideologie*, Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Mühlmann, Wilhelm E. (1957): »Rezension zu: T. Geiger: Vorstudien zu einer Soziologie des Rechts«, in: *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie* 43 (1), 132–135.
- Oberbeck, Herbert/Holzhauser, Nicole (2012): »Theodor Geiger und sein Wirken in Braunschweig«, in: Biegel, Gerd/Klein, Angela/Albrecht, Peter/Sonar, Thomas (Hg.), *Jüdisches Leben und akademisches Milieu in Braunschweig*, Lausanne: Peter Lang, 65–77.
- Popitz, Heinrich (1961): »Soziale Normen«, in: *European Journal of Sociology* 2 (2), 185–198.
- Popitz, Heinrich (1993): »Round-Table zur Aktualität Theodor Geigers«, in: Trappe, Paul/Fazis, Urs/Nett, Jachen C. (Hg.), *Gesellschaftstheorie und Normentheorie Theodor Geiger Symposium. Social Strategies*. Monographien zur Soziologie und Gesellschaftspolitik, Bd. 25, 107–111.
- Raiser, Thomas (2013): *Grundlagen der Rechtssoziologie*, Tübingen: Mohr-Siebeck/UTB.
- Rehbinder, Manfred (1977): *Rechtssoziologie*, Berlin/New York: Walter de Gruyter.

- Rehfeldt, Bernhard (1953/54): »Wertnihilismus? Bemerkungen zu Theodor Geiger, Vorstudien zu einer Soziologie des Rechts«, in: *Kölner Zeitschrift für Soziologie* 6, 274–279.
- Sandfuchs, Uwe (1995): »Theodor Geigers Beitrag zur universitären Lehrerbildung und zur Schulpolitik im Freistaat Braunschweig 1928–1933«, in: Bachmann, Siegfried (Hg.), *Theodor Geiger. Soziologie in einer Zeit zwischen Pathos und Nüchternheit*, Berlin: Duncker & Humblot, 363–384.
- Trappe, Paul (1959): *Die Rechtssoziologie Theodor Geigers. Versuch einer Systematisierung und kritischen Würdigung auf der Grundlage des Gesamtwerks*, Mainz: Hochschulschrift.
- Trappe, Paul (1962): »Einführung«, in: Maus, Heinz/Fürstenberg, Friedrich (Hg.), *Arbeiten zur Soziologie. Methode – Moderne Großstadt – Rechtssoziologie – Ideologiekritik. Ausgewählt und eingeleitet von Paul Trappe*, Soziologische Texte, Bd. 7, Neuwied a. Rh./Berlin-Spandau: Luchterhand, 13–41.
- Trappe, Paul (1978): »Theodor Geiger«, in: Kaesler, Dirk (Hg.), *Klassiker des soziologischen Denkens*, Bd. 2, 254–285.